Informationsblatt für Versorgungsempfänger zu ausgewählten versorgungsrechtlichen Änderungen durch Artikel 5 des 5. DRÄndG vom 2. Mai 2024

1. Wegfall des unschädlichen Hinzuverdienstes in der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 16 SächsBeamtVG) bzw. vorübergehenden Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschläge (§ 59 SächsBeamtVG) ab 1. Juni 2024

Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten wird auf Antrag der erdiente Ruhegehaltssatz bis zu einem Höchstsatz von 66,97 Prozent um berücksichtigungsfähige Rentenzeiten vorübergehend erhöht (§ 16 SächsBeamtVG), wenn sie

- zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit zur Gewährung einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. für Renten aus Rentenversicherungssystemen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt haben, diese aber aufgrund des Alters erst zu einem späteren Zeitpunkt beziehen können, und
- wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (§§ 46 Abs. 3, 139, 141, 143 oder 143a SächsBG) oder
- Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG)

in den Ruhestand getreten sind bzw. versetzt wurden und noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Dieser Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung wurde erstmalig bei der Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge geprüft oder ggf. für einen späteren Zeitpunkt vorgemerkt, vgl. Hinweise in Ihrem Festsetzungsbescheid.

Der Anspruch auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entfiel bisher beim Bezug von Einkommen, das monatlich 525 EUR überstieg.

Durch das 5. Dienstrechtsänderungsgesetz wurde die Einkommensanrechnung im Rahmen der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gestrichen, so dass **ab 1. Juni 2024** bezogenes Einkommen unabhängig von dessen Höhe nicht (mehr) zum Wegfall dieses Anspruches führt.

Sofern Sie alle weiteren Voraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes **seit dem 1. Juni 2024** erfüllen (siehe oben),

- jedoch wegen des bisherigen Bezugs von Einkommen über 525 EUR neben Ihrem Ruhegehalt auf eine Antragstellung bisher verzichtet haben bzw.
- Ihre vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wegen Überschreitens der unschädlichen Hinzuverdienstgrenze in den letzten 4 Jahren und 11 Monaten wegfiel,

können Sie einen formlosen Antrag unter Beifügung eines aktuellen Versicherungsverlaufs des deutschen Rentenversicherungsträgers und/oder einer ausländischen Rente aus der Europäischen Union an die Pensionsbehörde senden. Der Zeitpunkt der Gewährung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab. § 16 Absatz 4 SächsBeamtVG ist zu beachten.

Kein erneuter Antrag ist notwendig, soweit Sie bereits die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Ihren Versorgung seit dem 1. Juni 2024 erhalten.

Vorgenanntes gilt auch für eine vorübergehende Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschlägen nach § 59 SächsBeamtVG. Bitte beachten Sie, dass ein Kindererziehungszuschlag nur gewährt werden kann, wenn im Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers Kindererziehungszeiten vorhanden sind. Der Zeitpunkt der Gewährung der Zuschläge hängt auch hier vom Zeitpunkt der Antragstellung ab. § 59 Absatz 3 SächsBeamtVG ist zu beachten.

2. Erhöhung des unschädlichen Hinzuverdienstes in der Einkommensanrechnung nach § 72 SächsBeamtVG für Dienstunfähige und Schwerbehinderte

Wurden Sie wegen Dienstunfähigkeit bzw. ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit wegen Schwerbehinderung auf Ihren Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt, gilt bei Bezug von Einkommen neben Ihren Versorgungsbezüge eine besondere Höchstgrenze nach § 72 Absatz 2 Nr. 2 SächsBeamtVG. Überschreiten Ihr Versorgungsbezug und Ihr Einkommen in Summe diese Höchstgrenze, ruht Ihr Versorgungsbezug um den überschreitenden Betrag. In dieser Höchstgrenze wurde bisher zusätzlich ein unschädlicher Hinzuverdienst in Höhe von 525 Euro berücksichtigt. Dieser erhöht sich ab dem 1. Juni 2024 auf 627,67 Euro. Diese Änderung wird maschinell rückwirkend zum 1. Juni 2024 für den Abrechnungsmonat Juli 2024 von Amts wegen berücksichtigt.

3. Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an Versorgungsempfänger

Mit den Bezügen für den Monat August erhalten Sie rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 eine monatliche Sonderzahlung. Sie berechnet sich aus einem Anteil von 4,1 Prozent aus der Summe Ihres zustehenden Grundgehalts, einer Ihnen **ggf.** zustehenden Amtszulage bzw. eines **ggf**. zustehenden Zuschlags zum Grundgehalt der Endstufe, die Bestandteile Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind.

Sie finden diese Bezügebestandteile auf der Vorderseite Ihrer Bezügemitteilung unter den Bezeichnungen „Grundbezug, Amtsz. und ZuErgGG“.

Als <u>Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge</u> unterliegt die monatliche Sonderzahlung demnach allen weiteren versorgungsrechtlichen Berechnungsschritten. Somit finden die individuellen Ruhegehaltssätze (z. B. auch der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz oder die Unfallruhegehaltssätze) sowie die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung bzw. ggf. auch die Minderung um einen Versorgungsabschlag als auch Ruhens- und Kürzungsbestimmungen hierauf Anwendung.

Auch eine zustehende Mindestversorgung erhöht sich um eine berechnete monatliche Sonderzahlung. Bei Bezug der amtsabhängigen Mindestversorgung berechnet sich die monatliche Sonderzahlung wie oben dargestellt.

Sofern Sie die amts**un**abhängige Mindestversorgung beziehen, ergibt sich die Höhe der monatlichen Sonderzahlung aus der Anlage zum SächsBeamtVG „Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung“. Sie beträgt aktuell 115,41 EUR, ist dynamisch und unterliegt allen weiteren Berechnungsschritten der Mindestversorgung.

Soweit Ihr Versorgungsbezug wegen einer Rente, eines Einkommens oder eines weiteren Versorgungsbezugs der Ruhensregelung unterliegt, erhöht die monatliche Sonderzahlung gleichzeitig die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Ihrer zutreffenden Höchstgrenze.

Sollte bei Ihnen eine eigene sächsische Besoldung auf Ihre Versorgungsbezüge anzurechnen sein, fließt die in der Besoldung gezahlte monatliche Sonderzahlung nach § 64a SächsBesG als Erwerbseinkommen in die Einkommensanrechnung nach § 72 SächsBeamtVG ein.